

SATZUNG

des Eigenbetriebs Stadtwerke Hockenheim (Strom-, Gas-, Fernwärme und Wasserversorgung; Freizeitbad Aquadrom)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) sowie unter Verweis auf Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachfolgend AEUV) einschließlich des Beschlusses 2012/21/EU der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 29. Juli 2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Versorgungsbetriebe der Stadt Hockenheim und das Freizeitbad Aquadrom sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden unter der Bezeichnung "Stadtwerke Hockenheim" geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser und Fernwärme, sowie der Betrieb des Freizeitbades Aquadrom als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV. Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen Abnehmer außerhalb des Stadtgebietes mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb hat im Rahmen der Betrauung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einen diskriminierungsfreien Zugang für alle Bevölkerungsschichten und -gruppen zum Freizeitbad Aquadrom, einschließlich Freibad und Saunabereich, zu sozialadäquat gestalteten Eintrittspreisen sowie zu vorab festgelegten Öffnungszeiten sicherzustellen. Näheres regelt eine Betriebsanweisung an die Werkleitung.

§ 2

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Insbesondere beschließt der Gemeinderat über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserbezugsverträgen, mit den Energie- und Wasserlieferanten des Eigenbetriebes

§ 3

Werkausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Werkausschuss gebildet. Der Werkausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 12 weiteren Mitgliedern

des Gemeinderates. Für die weiteren Mitglieder des Werkausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(2) Der Werkausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(3) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über

1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), wenn die Vergabesumme 30.000,-- € übersteigt, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt,
3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000,-- € übersteigt,
4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 10.000,-- € übersteigt,
6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 10.000,-- € oder wenn die Laufzeit des Vertrages mehr als 5 Jahre beträgt,
8. die Festsetzung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte für den Strom-, Fernwärme- und Gasbezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.),
9. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2;
10. die Bestellung anderer als der in § 3 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften,
11. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte,
12. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte,
13. die Führung von Streitigkeiten und dem Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadtwerke im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt.
14. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 7.500€ im Einzelfall.
15. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 20 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 30.000,-- € übersteigen.

- (4) Der Werkausschuss entscheidet für die Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs insbesondere über die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Angelegenheiten von Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A11 LBesG BW und von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVöD.

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleitern. Der Gemeinderat kann einen Werkleiter zum Ersten Werkleiter bestellen. Seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (2) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Werkausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Ferner obliegen der Werkleitung der Abschluss von Sonderabnahmeverträgen für Strom, Gas, Fernwärme und Wasser.
- (4) Die Werkleitung entscheidet im Benehmen mit dem Oberbürgermeister für die Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs insbesondere über die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Angelegenheiten von Beamten des gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A10 LBesG BW und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie über Höhergruppierungen von Beschäftigten gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO soweit hierauf ein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht.
- (5) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (6) Die Werkleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister zuzuleiten.
- (7) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Besteht die Werkleitung aus mehreren Betriebsleitern, sind zwei von ihnen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Hat der Eigenbetrieb nur einen Werkleiter, so ist dieser allein vertretungsberechtigt. Der Gemeinderat kann jedem Werkleiter Einzelvertretungsbefugnis übertragen. Der Erste Werkleiter ist stets allein vertretungsberechtigt.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 11.557.232,21 € festgesetzt.

§ 6 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 7 Umsetzung der Vorgaben des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU

Das Betriebsdefizit des Freizeitbades Aquadrom wird unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gemeindeordnung (GemO), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) und dieser Satzung nur in den Grenzen der Voraussetzungen der Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 2, Art. 4 Buchstabe a) – d) und Art. 5 – 7 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU der Europäischen Kommission vom 21.12.2011 ausgeglichen. Diesbezüglich wird Folgendes festgelegt:

- (1) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Freizeitbades Aquadrom gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV und Art. 4 Buchstabe a) des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU

Die Stadtwerke Hockenheim sind als Eigenbetrieb der Stadt unmittelbar über § 101 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 GemO in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der vorliegenden Satzung dazu verpflichtet, das Freizeitbad Aquadrom unabhängig seines Kostendeckungsgrades als öffentlich zugängliches Gesundheitsangebot sowie als allgemein zugängliches Breitensportangebot gegenüber der Allgemeinheit zu diskriminierungsfreien Bedingungen, zu sozialadäquaten Preisen und im Rahmen von vorab festgelegten Öffnungszeiten anzubieten. Eintrittsbedingungen und -preise werden in einer Betriebsanweisung geregelt.

Damit weist der Betrieb des Freizeitbades Aquadrom gegenüber rein gewerblichen Tätigkeiten Merkmale auf, die den in der Gemeindeordnung geforderten öffentlichen Zweck der Betätigung, nämlich die Belange des Allgemeinwohls, sicherstellen.

Diese Vorgaben stellen die Betrauung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV dar.

Entsprechend der Vorgabe in Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU wird die Betrauung in § 9 Abs. 2 der vorliegenden Satzung auf 10 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung begrenzt.

- (2) Umfang und Geltungsbereich der Betrauung gemäß Art. 4 Buchstabe b) des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU

Adressat der Betrauung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist der unselbstständige Eigenbetrieb Stadtwerke Hockenheim bezüglich seines Betriebszweiges Freizeitbad einschließlich Freibad und Sauna. Den Verpflichtungen aus der Betrauung unterliegt der Eigenbetrieb Stadtwerke Hockenheim ausschließlich im Gebiet der Stadt Hockenheim.

- (3) Gewährung ausschließlicher oder besonderer Rechte gemäß Art. 4 Buchstabe c) des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU

Den Stadtwerken werden keine ausschließlichen oder besonderen Bedienungsrechte im Sinne von Art. 106 Abs. 1 AEUV im Wettbewerb mit anderen Bädern oder Freizeiteinrichtungen eingeräumt.

- (4) Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen gemäß Art. 4 Buchstabe d) des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU

Der Ausgleichsmechanismus und die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung des Defizitausgleichs für den Betrieb des Freizeitbades Aquadrom ergeben sich rechtlich zwingend aus dem EigBG und der EigBVO. Dort werden die Voraussetzungen für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs beschrieben. Die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen ergeben sich dabei gemäß § 9 Abs. 1 EigBVO aus dem Wirtschaftsplan, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie insbesondere aus der Verpflichtung zur Aufstellung einer spartenscharfen Erfolgsübersicht, die gemäß den Vorgaben in § 9 Abs. 3 EigBVO auf der Basis eines vorgegebenen Formulars aufzustellen und zu dokumentieren ist.

Über diese Vorgaben wird sichergestellt, dass die Höhe der Ausgleichsleistungen für das Freizeitbad Aquadrom ausschließlich anhand des spartenscharfen Betriebsdefizits des Freizeitbades Aquadrom ermittelt wird. Das so ermittelte Defizit entspricht den beihilfenrechtskonform ausgleichsfähigen Nettokosten entsprechend Definition in Art. 5 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU.

- (5) Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a) und Art 4 Buchstabe e) des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU

Über die handelsrechtlich nachweisbaren Betriebsverluste des Freizeitbades hinaus dürfen keine Zahlungen zugunsten des Freizeitbades fließen. Betragsmäßig ist der beihilfenrechtskonforme Ausgleich für Betriebsdefizite des Freizeitbades dabei auf einen Höchstbetrag von maximal 15 Mio. Euro pro Jahr begrenzt.

Die Stadt Hockenheim stellt sowohl über die Kontrollregelung in § 4 Abs. 4 der vorliegenden Satzung sowie gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 EigBG sicher, dass der Eigenbetrieb Hockenheim bzw. spezifisch das Freizeitbad keine Überkompensationszahlungen erhält.

Nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 EigBG stellt der Gemeinderat erst innerhalb eines Jahres nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss fest und beschließt somit erst nachträglich über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes. Eine Überkompensation des Eigenbetriebs, bzw. des Freizeitbades aus Haushaltsmitteln ist somit faktisch ausgeschlossen. Sollte im Nachhinein aufgrund einer objektiv falschen Erfolgsübersicht und/oder Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen innerhalb des Eigenbetriebs ein ungerechtfertigter Ausgleich zugunsten des Betriebs des Freizeitbades festgestellt werden, so wird die Stadt Hockenheim die unzutreffenden Zuordnungen unverzüglich korrigieren. Die Korrektur erfolgt unter Beachtung steuerlicher Vorgaben.

- (6) Verweis auf den Freistellungsbeschluss Nr. 2012/21/EU gemäß Art. 4 Buchstabe f) des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU

Auf den Freistellungsbeschluss und seine Fundstelle im EU-Amtsblatt wird am Anfang des vorliegenden Satzungstextes bei der Benennung der Rechtsgrundlagen verwiesen.

- (7) Über den Ausgleich von Betriebsdefiziten in den Grenzen des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU hinaus können auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Nr. (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO 2014) gegebenenfalls zusätzliche Investitionsbeihilfen gewährt werden, soweit die Voraussetzungen des Kapitels I und des Art. 55 der AGVO 2014 für Beihilfen an Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen eingehalten werden.

Dazu gehört unter anderem, dass die benötigten Beihilfen von den Stadtwerken in Vorhinein schriftlich bei der Stadt Hockenheim angefordert werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 AGVO 2014).

Ferner dürfen Beihilfen, die auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden, im Falle von Investitionsbeihilfen 15 Mio. Euro oder die Gesamtkosten über 50 Mio. Euro pro Vorhaben bzw. im Falle von Betriebsbeihilfen 2 Mio. EUR pro Infrastruktur und Jahr nicht übersteigen.

Schließlich dürfen Beihilfen, die auf der Grundlage des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU vom Beihilfenverbot befreit sind, nicht ohne Weiteres mit Betriebsbeihilfen auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung kumuliert werden.

Beihilfen auf der Grundlage der AGVO 2014 sind daher vor ihrer Gewährung im Einzelfall gesondert rechtlich zu prüfen.

§ 8 Steuerklausel

- (1) Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Stadt oder dieser nahestehende Dritte angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu vergüten.
- (2) Verstöße gegen Abs. 1 sind insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, dem Eigenbetrieb Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen der Gemeinde nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen die Stadt.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebsatzung in der Fassung vom 28.03.2012 mit allen weiteren Änderungen außer Kraft.
- (2) Die mit dieser Betriebsatzung verbundene Betrauung des Freizeitbades gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung. Rechtzeitig, spätestens aber ein Jahr vor dem Ende des Betrauungszeitraums, werden die Voraussetzungen und die Erforderlichkeit für eine Betrauung des Freizeitbades von dem Werksausschuss überprüft. Sollte eine Betrauung weiterhin erforderlich bleiben, so kann die mit dieser Satzung verbundene Betrauung durch den Gemeinderat verlängert werden.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf Grund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Hockenheim innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Hockenheim, den 10.12.2015

Dieter Gummer
Oberbürgermeister